

Donnerstag den 18. Dezember 1873.

(561—1)

Nr. 2134.

## Lehrstelle.

Am Staatsgymnasium zu Laibach ist eine Lehrstelle für Klassische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache mit den durch das Reichsgesetz vom 15. April 1873 festgesetzten Bezügen und dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorchriftsmäßig documentierten, wo möglich auch mit dem Nachweis der subsidiarischen Verwendbarkeit für den slovenischen Sprachunterricht versehenen Gesuche

bis zum 20. Jänner 1874 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landeslehrerath für Krain einzubringen.

Laibach, am 8. Dezember 1873.

k. k. Landeslehrerath für Krain.

Der k. k. Landespräsident:

Auersperg m. p.

(557—2)

Nr. 1089.

## Gefangenauffsehers-Stelle.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine Gefangenauffsehers-Stelle mit dem Jahresgehalt von 300 fl. und der Activitätszulage von 25 Prozent des Gehaltes, dann mit dem Bezuge der Amtskleidung, sowie dem Genusse einer freien Wohnung im Nebengebäude des Gefangenhauses, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen, gerechnet vom 22. Dezember d. J., somit bis 20. Jänner 1874,

bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntniss der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zu kleineren schriftlichen Aufsätzen nachzuweisen.

Die noch activ dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben überdies den sie betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 19ten April 1872, Nr. 60, und der Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1872 Nr. 98 R. G. B., zu entsprechen.

Laibach, am 10. Dezember 1873.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(562—1)

Nr. 7723.

## Rinderpest.

Aus Anlaß der in der Stadt Rudolfswerth, dann in der Ortschaft Silberdorf der Ortsgemeinde St. Michael-Stopitsch, ausgebrochenen Rinderpest finde ich im ganzen Bereiche dieser Bezirkshauptmannschaft die Abhaltung von Viehmärkten bis auf weiteres zu untersagen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Rudolfswerth, am 15. Dezember 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann:  
Gfel.

(560—2)

Nr. 9551.

## Rinderpest.

Wegen der in der Stadt Rudolfswerth ausgebrochenen Rinderpest finde ich die Abhaltung von Viehmärkten nun auch in den Steuerbezirken, Gurkfeld, Nassensuß und Matschach bis auf weiteres zu untersagen, im Steuerbezirke Landstraß, welcher als Seuchengrenzbezirk aufgestellt ist, bleibt selbstverständlich auch noch weiterhin die Abhaltung von Viehmärkten untersagt. Es finden somit im ganzen Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld bis auf weiteres keine Viehmärkte statt.

Gurkfeld, am 15. Dezember 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann:  
Chorinsky.

(551—3)

Nr. 10180.

## Erkenntnis.

Zu Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Pressgericht in Laibach auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 280 vom 5. Dezember 1873 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski Narod“ auf der ersten Seite abgedruckten, mit „Petindvajsetletnica in ustavoverci“ überschriebenen, mit „Nemci, ki pri nas vladajo“ beginnenden und mit den Worten „in zopet drugo glase homo čuli“ endenden Leitartikels begründet den Thatbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung nach § 63 St. G. und es wird daher nach § 8 des Gesetzes vom 17ten Dezember 1862, Nr. 7 R. G. B., die von dem k. k. Landespräsidium als Sicherheitsbehörde über Ersuchen der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 280 vom 5. Dezember 1873 der besagten Zeitschrift auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, R. G. B. Nr. 142, dann der §§ 36 und 37 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 6, bestätigt und zugleich die Weiterverbreitung dieser Nummer der gedachten Zeitschrift verboten, sowie auch die Zerstörung des versiegelten Satzes des beanstandeten Leitartikels und die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 9. Dezember 1873.

k. k. Landes- als Pressgericht.

(530—3)

Nr. 4030.

## Lieferungs-Ausschreibung.

Zur Sicherstellung des Montursbedarfes der k. k. Marinetruppen für das Jahr 1874 wird am 21. Jänner 1874

bei der Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums in Wien eine Offertverhandlung abgehalten werden.

Die Lieferungsgegenstände sind:

1. Gruppe: **Tuch, Tuch- und Wollsorten.**
2. Gruppe: **Wäsche, andere Leinwand- und Baumwollartikel.**
3. Gruppe: **Fußbekleidung und andere Ledersorten.**
4. Gruppe: **Wirkwaren (Fusssocken, Leib).**
5. Gruppe: **Kopfbedeckungsartikel.**
6. Gruppe: **Posamentierwaren, Bordkappenbänder, Halsflöre und Halschleifen.**
7. Gruppe: **Metallwaren.**

Diejenigen, welche sich an dieser Lieferung zu betheiligen wünschen, werden hiemit eingeladen, ihre schriftlichen, gestempelten und gehörig versiegelten Offerte längstens

am 21. Jänner 1874

bis 11 Uhr vormittags bei der Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums in Wien (Schenkenstraße Nr. 14) zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß dem Kleingewerbe die thunlichste Berücksichtigung zugewendet werden wird und daß bloß das an der Bemontierung und Ausrüstung des k. k. Heeres betheiligte Consortium von den Monturslieferungen für die Kriegsmarine ausgeschlossen bleibt.

Die Offerte müssen mit dem fünfprozentigen Reugelde in einem besonderen Umschlage entweder in barem Gelde oder in Werthpapieren, die zur Cautionsbildung als geeignet erklärt sind, hergestellt belegt sein, daß das Reugeld gezahlt und übernommen werden kann, ohne die Offerte selbst öffnen zu müssen.

Mit den Offerten ist auch der glaubwürdige Nachweis beizubringen, daß der Offerent zur Erfüllung der in Aussicht genommenen Lieferungen die Befähigung und die Mittel besitze.

Auf dem besonderen Umschlage des Reugelbes sind die Münz- und Papiersorten des letzteren genau zu bezeichnen.

Die Anbote können entweder auf einzelne Artikel, auf eine, mehrere oder alle Gruppen lauten, doch müssen die Preise für jeden einzelnen Artikel in Bank- oder Staatsnoten österreichischer Währung genau und bestimmt mit Ziffern und Worten angegeben sein; die Lieferung wird jedoch nur denjenigen Concurrenten und für diejenigen Artikel übertragen werden, bezüglich welcher dem Aerar nach dem commissionellen Befunde der größte Vortheil geboten ist.

Im telegraphischen Wege oder nach dem festgesetzten Termine einlangende Offerte, sowie diejenigen Anbote, welche ohne genaue Angabe der Lieferungsgegenstände und der Preise bloß im allgemeinen einen Prozentennachlaß auf die Preise anderer Concurrenten zugestehen, werden, wie auch die Bedingung, nur die Lieferung der gesammten offerierten Artikel übernehmen zu wollen, nicht berücksichtigt.

Die Bezahlung der eingelieferten Artikel wird in Staats- oder Banknoten geleistet, eine Agiovergütung aber unter keiner Bedingung zugestanden.

Die Einlieferung der Montursorten und der übrigen Artikel muß mit  $\frac{1}{3}$  bis 31. Mai, mit  $\frac{1}{2}$  bis 31. Juli und vollzählig bis dreißigsten des Monats September 1874 beendet sein.

Die übrigen Bedingungen dieser Lieferung, sowie die nähere Angabe der Gattung und Menge der einzuliefernden, zu jeder der eingangs genannten sieben Gruppen gehörenden einzelnen Artikel können bei dem k. k. Militär-Hafencommando in Pola, Seebezirks-Commando in Triest und bei der Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums in Wien, ferner bei den Gewerbekammern in Wien, Prag, Pest, Graz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Zara, Rovigno, Fiume und Brünn, die betreffenden Muster aber bei den drei erstgenannten Marinebehörden eingesehen werden.

## Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter erkläre hiemit, die von der Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums bezüglich der Monturslieferung für das Jahr 1874 aufgestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen eingesehen zu haben und erbiere mich, nachfolgend benannte Montursorten nach diesen Bedingungen und in der darin bezeichneten Menge zu den nachstehenden Preisen (loco Pola) liefern zu wollen, und zwar:

..... Paletot à ..... fl. . . kr.,  
schreibe . . . Gulden . . Kreuzer per Stück;  
..... Tuchpantalon à . . . fl. . . kr.,  
schreibe . . . Gulden . . Kreuzer per Stück;  
..... Paar Schuhe à . . . fl. . . kr.,  
schreibe . . . Gulden . . Kreuzer per Paar,  
u. s. w.

Für diese Offerte habe ich mit dem abgefordert beigeflossenen Reugelde von . . . fl. . . kr.

Datum.

Unterschrift:

Tauf- und Zuname, Gewerbe und genaue Adresse des Offerenten

Auf dem Umschlage:

Offert des N. N., wohnhaft in N., auf die Marinemonturs-Lieferung pro 1874.

An die k. k. Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums Wien, Schenkenstraße Nr. 14.

Beiliegend im besonderen Umschlage das Badium per . . . fl. . . kr.

Von der Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums.